

Imkerverein Erfstadt

gegründet 1898

Mitglied im Deutschen Imkerbund



Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Erfstadt“ und geht aus dem Namen „Bienenzuchtverein Erfstal Lechenich von 1897“ hervor.

§ 2 Sitz

Er hat seinen Sitz in 50374 Erfstadt, Friesheimer Busch 1, Bienenhütte

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Haltung und Erhaltung der Bienen und der Natur, sowie Umwelt- und Landschaftsschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Haltung und Zucht der Bienen als Bestäuberinnen zur Stabilisierung und Sicherung der heimischen Flora und Fauna.
- b) Vermehrung und Verbreitung von sanftmütigen Bienen.
- c) Förderung des Kollegialen Austausches

§ 4 Mittel

Die Mittel des Vereins werden in der Regel durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Völkerzahlen sind bis zum 01.12. des Jahres zu melden. Der Vereinsbeitrag und die Abgaben an den Verband sind spätestens bis zum 10.12. Jahres zu entrichten.

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Versammlung bestimmt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle nach dem 1. Januar beigetretenen Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, in hohem Maße begünstigt werden.

Zu § 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vermögen an eine Institution für den Umwelt- oder Landschaftsschutz zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglied kann jeder an der Bienenhaltung und Naturschutz Interessierte werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 *Recht der Mitglieder*

Jedes Mitglied ist in gleichem Maße stimm- und antragsberechtigt.

§ 7 *Verlust der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Durch den Tod des Mitgliedes wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Der Austritt muss bis spätestens zum 1. Oktober schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer grob gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, wer mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Zur Stellung eines schriftlichen Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss beschließt die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragsgegners mit einfacher Mehrheit.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 8 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss jedem Mitglied mindestens 10 Tage unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die *ordentliche Mitgliederversammlung* entscheidet über:

- a) Anträge der Mitglieder, wenn sie vor der Versammlung dem Vorstand angezeigt und in der Tagesordnung angekündigt werden
- b) Anträge des Vorstandes
- c) Festsetzung des jährlichen Vereinsbeitrages
- d) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- h) Einsetzen der Kassenprüfer

i) Satzungsänderungen.

Weitere Versammlungen werden an jedem ersten Donnerstag eines Monats abgehalten. Ort und Uhrzeit werden vom Vorstand bekannt gegeben. Wenn Beschlüsse gefasst werden sollen hat eine schriftliche Einladung zu erfolgen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf eingeladenen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den geraden Jahren gewählt, der 2. Vorsitzende und der Kassierer in den ungeraden Jahren.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

Der Vorstand kann zur Entlastung Beisitzer berufen.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen, wenn dies die Vereinszwecke erfordern. Berufene Beisitzer verfügen über kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Abstimmungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder bezüglich derer die Satzung eine andere Mehrheit fordert, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Vereinsvermögen und Kassenführung

Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer. Für die Prüfung der Kasse sind alljährlich in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer einzusetzen. Diese prüfen am Ende des Geschäftsjahres das Kassenbuch und die Belege. Über das Ergebnis berichten sie in der Mitgliederversammlung.

Zu § 9 Vereinsvermögen

Ausgaben über 1.000,00 € sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die einen höheren Kostenaufwand als 1.000,00 € erfordern, kann der Vorstand diese mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn von der Mehrheit der Mitglieder der Antrag beim Vorstand eingereicht wird. Der den Verein auflösende Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

verabschiedet am 4.03.2004

1. Änderung in 2010
2. Änderung am 19.03.2015
3. Änderung am 21.03.2019

